



1 SHa 1/14

6 Ca 3535/13
(Arbeitsgericht Nürnberg)

Datum: 14.01.2014

Rechtsvorschriften: §§ 48 Abs. 1 ArbGG, 17 a Abs. 2 GVG, 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO

Leitsatz:

Auch ein (möglicher) einfacher Fehler bei der Rechtsanwendung des Verweisungsbeschlusses lässt die Bindungswirkung der Verweisung nicht entfallen.

Beschluss:

Als örtlich zuständiges Gericht wird das Arbeitsgericht München bestimmt.

Gründe:

I.

Im Ausgangsverfahren hatte der Kläger seine Kündigungsschutzklage ursprünglich zum Arbeitsgericht Nürnberg erhoben und dort den Gerichtsstand des Arbeitsortes geltend gemacht. Dem widersprach die Beklagte und rügte die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Nürnberg. Nach Anhörung des Klägers hat dieses Gericht mit Beschluss vom 17.07.2013 den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht München verwiesen. Nach erneuten Stellungnahmen der Parteien hat das Arbeitsgericht München im Beschluss vom 09.10.2013 (Bl. 87/88 d.A.) - jedenfalls inhaltlich - seine Unzuständigkeit erklärt und den Rechtsstreit zur Gerichtsstandsbestimmung dem Landesarbeitsgericht München vorgelegt. Im Beschluss vom 16.12.2013 hat dieses Gericht zwar grundsätzlich die Gerichtsstandsbestimmung für statthaft angesehen, jedoch seine konkrete Zuständigkeit nach dem einschlägigen Verfahrensrecht verneint und das Verfahren an das Landesarbeitsgericht Nürnberg verwiesen.

II.

Das Bestimmungsverfahren nach den §§ 46 Abs. 2 ArbGG, 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO ist vorliegend statthaft. Die Ausgangsgerichte Nürnberg und München - das Letztere dem Sinne nach - haben in unanfechtbaren Beschlüssen (§§ 17 a Abs. 2 GVG, 48 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG) ihre örtliche Unzuständigkeit ausgesprochen.

Das Landesarbeitsgericht Nürnberg ist für die Bestimmung zuständig.

Da das für die beiden Ausgangsgerichte im Rechtszug nächst höhere gemeinschaftliche Gericht das BAG wäre, liegt die Zuständigkeit bei dem LAG, in dessen Bezirk die Sache zuerst gelangt ist (§§ 46 Abs. 2 ArbGG, 36 Abs. 2 ZPO). § 36 Abs. 2 u. 3 ZPO sind nämlich so zu verstehen, dass anstelle des BGH das BAG und anstelle des OLG das LAG tritt (vgl. BAG vom 14.07.1998, 5 AS 22/98). Darauf hat das ursprünglich angegangene Landesarbeitsgericht München im Beschluss vom 16.12.2013 zu Recht hingewiesen.

Die Entscheidung konnte ohne mündliche Verhandlung durch den Kammervorsitzenden ergehen (§§ 37 Abs. 1 ZPO, 64 Abs. 7, 53 Abs. 1 ArbGG).

III.

Für den Rechtsstreit örtlich zuständig ist das Arbeitsgericht München (§ 17 Abs. 1 ZPO i.V.m. §§ 48 Abs. 1 ArbGG, 17 a Abs. 2 GVG).

Dies folgt daraus, dass dem Verweisungsbeschluss des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 17.07.2013 die zwingende Bindungswirkung nicht abgesprochen werden kann.

Diese vom Gesetzgeber angeordnete Bindungswirkung ist auch im Bestimmungsverfahren nach § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO zu beachten (BayObLG v. 03.08.2005, BB 2005, 2265; Zöller/Lücke-mann, ZPO, 30. Auflage, § 36 Rdnr. 28). Danach ist regelmäßig dasjenige Gericht als zuständig zu bestimmen, an das die Sache durch den ersten Verweisungsbeschluss gelangt ist. Dabei ist richtig, dass offensichtlich gesetzwidrige Verweisungen diese Bindungswirkung nicht entfalten (BAG v. 14.01.1994, EzA Nr. 19 zu § 36 ZPO). Um die Zuständigkeitsstreitigkeiten unter den Gerichten zu reduzieren, haben die obersten Bundesgerichte entsprechende Falllagen weiter eingengt. Auch ein fehlerhafter Verweisungsbeschluss (Rechtsanwendungsfehler) nimmt an der Bindungswirkung teil (BGH vom 16.12.2003, NJW-RR 2004, 645; Dornbusch/Fischermeier/Löwisch[DFL], FA-Kommentar, 6. Auflage, § 48 ArbGG Rdnr. 11). Eine Durchbrechung der gesetzlichen Bindungswirkung kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn die Verweisung jeder Rechtsgrundlage entbehrt oder willkür-

lich gefasst ist, also eine krasse Rechtsverletzung vorliegt (BAG vom 12.07.2006, 5 AS 7/06, DB 2006, 1908; BAG vom 17.06.2004, 5 AS 3/04, EzA § 36 ZPO 2002 Nr. 2; BAG v. 19.03.2003, 5 AS 1/03).

Daran fehlt es beim Verweisungsbeschluss des Arbeitsgerichts Nürnberg:

In dem Beschluss vom 17.07.2013 hat das Arbeitsgericht Nürnberg den vom Kläger angezogenen Gerichtsstand des Arbeitsortes nach beiden Varianten, also § 48 Abs. 1 a, S. 1 und 2 ArbGG (sehr knapp) geprüft, in der Subsumtion des festgestellten Sachverhalts die Anwendung dieser Norm jedoch verworfen. Ob dies einer - fiktiven - Prüfung im Sinne eines Rechtsmittels Stand hielte, kann dahinstehen. Eine solche Prüfung hat nämlich - wie oben dargestellt - im Rahmen der Gerichtsstandsbestimmung nicht stattzufinden. Nur wenn bei der Verweisung, also letztlich der Bestimmung des gesetzlichen Richters, eine krasse Rechtsverletzung geschieht, ist die Durchbrechung der ausdrücklich angeordneten Bindungswirkung einer solchen Verweisung (§ 17a Abs. 2, S. 3 GVG i.V.m. § 48 Abs. 1 ArbGG) gerechtfertigt. An der krassen Rechtsverletzung des verweisenden Arbeitsgerichts Nürnberg fehlt es jedenfalls. Dass ein Arbeitsort Nürnberg (§ 48 Abs. 1 a ArbGG) nicht vorliegt, ist nicht gänzlich unvertretbar. Bei dem verwiesenen Arbeitsgericht München befindet sich der allgemeine Gerichtsstand der Beklagten nach § 17 Abs. 1 ZPO.

Die nachträgliche objektive Klagehäufung wegen weiterer Kündigungsschutzanträge ist auf die hiesige Entscheidung ohne Einfluss.

Nach alledem hat es bei der Bindungswirkung des Verweisungsbeschlusses vom 17.07.2013 und der daraus folgenden Zuständigkeit des Arbeitsgerichts München zu verbleiben.

Eine Kostenentscheidung war nicht veranlasst; die Kosten des Bestimmungsverfahrens sind solche der Hauptsache (Thomas-Putzo/Hüßtege, ZPO, 33. Auflage, § 37 Rdnr. 5).

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht statthaft (§ 37 Abs. 2 ZPO).

Nürnberg, 14.01.2014

Heider
Präsident des
Landesarbeitsgerichts
Nürnberg